

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde
Agrar GmbH "Am Dün" Deuna
Geschäftsführung
Zum Hinterdorf 1a
37355 Niederorschel OT Deuna

Immissionsschutzrecht;
Antrag der Agrar GmbH "Am Dün" Deuna vom 14.01.2016 (eingegan-
gen am 14.01.2016), zuletzt geändert am 05.07.2021

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Genehmigungsbescheid Nr. 01/16

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Agrar GmbH "Am Dün" Deuna (Antragstellerin) erhält die im-
missionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazu-
gehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg) nach
Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbe-
dürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 37355 Niederorschel OT Rüdigershagen,
Deunaer Straße 21 L,
Gemarkung: Rüdigershagen
Flur: 2
Flurstücke: 534, 535, 536

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten In-
haltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmun-
gen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 auf-
geführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Ihre Ansprechpartnerin:

Ulrike Krauß-Seeber

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 671

Telefax +49 361 57 3943 848

Ulrike.Krauss-Seeber@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-61-8711/6-2-105378/2021

Weimar

10. November 2021



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 1.350,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 3.233,18 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 4.583,18 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051218251775

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage
 - 1.1. Hauptanlage:
Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von **Sauen** einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg) mit **1.309** Tierplätzen nach Ziffer **7.1.8.1** (G; E) des Anhangs1 der 4. BImSchV
 - 1.2. Nebenanlagen:
 - 1.2.1 Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von **Mastschweinen** (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht) mit 1.681 Tierplätzen (880 Mastschweine, 801 Jungsauen) nach Ziffer **7.1.7.2** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV
 - 1.2.2 Anlage zur **Lagerung von Gülle oder Gärresten** mit einer Lagerkapazität von insgesamt 11.501 m³ nach Ziffer **9.36** (V) des Anhangs1 der 4. BImSchV
 - 1.2.3 nicht genehmigungsbedürftige Anlagen:
 - 1.2.3.1 Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von 23,18 Tonnen Gülle pro Tag und einer Produktionskapazität von 640.000 Nm³ Rohgas je Jahr
 - 1.2.3.2 Verbrennungsmotoranlage (BHKW-Modul) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 480 kW (Einsatz von Biogas)
 - 1.2.3.3 drei Wärmeerzeugern mit Gesamtfeuerungswärmeleistung von 406 kW, 440 kW bzw. 600 kW (jeweils Einsatz von Erdgas)
 - 1.2.3.4 ein BHKW-Modul mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 148 kW (Einsatz von Erdgas) zum Einsatz als Notstromaggregat

2. Umfang der Änderung

Die o. g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Änderung der Tierbelegung und /oder Tiergewichte und/oder Haltungsbedingungen in den Ställen 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 18A, 18B, 19 und 20
- 2.2 Genehmigung der mit den Anzeigebescheiden 72/19/A vom 17.09.2019 und 31/20/A vom 18.05.2020 ergangenen anzeigebedürftigen Änderungen der Aufstallung in den Ställen 10, 12, 13, 14, 19 und in Stall 9 sowie der damit verbundenen Verringerung des Tierbestandes auf 10.645 Tierplätze
- 2.3 Änderung der Lüftungstechnischen Ausrüstungen an den Ställen 12 und 10
- 2.4 Anzeige der Nutzung der vorhandenen, aber stillgelegten Jauchegrube der ehemaligen Dunglagerstätte als Güllegrube im Havariefall
- 2.5 Nutzung der Güllestauräume unter den Stallfußböden als Zwischenlager für die nicht an der Biogasanlage eingesetzte Gülle
- 2.6 Genehmigung der mit Anzeigebescheid 26/15/A vom 16.06.2015 und Baugenehmigung 2015-633000602 vom 17. Juli 2015 anzeigebedürftigen baulichen Änderung des Stalles 18A
- 2.7 Verzicht auf den Einsatz einer mobilen Tankanlage

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

- 3.1 Allgemein
Die Betriebszeiten der Anlage bleiben unverändert.
- 3.2 Nach der Änderung sind die geänderten Anlagen mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:
 - 3.2.1 Folgende maximale Tierplatzzahlen sind in der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen zulässig:
 - 1.309 Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht), (inclusive 6 Ebern)
 - 272 Abferkelsauen
 - 801 Zuchtläufer
 - 880 Mastschweine (MS) (770 MS-Tierplätze bis 110 kg; 110 MS-Tierplätze >110 kg)
 - 7.223 Ferkel (zur Aufzucht bis 30kg)
 - 160 Babyferkel (bis 15 kg)

Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Ställe:

Stall	Aufstallungsart	Haltungsart	Art der Tiere	Tierplatzzahl
8	Gülle	Gruppenhaltung (Fress-/Liegebuchten)	Sauen	267
		Bucht	Eber	1
9 Besamung	Gülle	Kastenstände	Sauen	154

10	Gülle	Gruppenhaltung (Fress-/Liegebuchten)	Sauen	171
			Zuchtläufer (bis 150 kg)	75
		Bucht	Eber	2
11	Gülle	Gruppenhaltung (Fress-/Liegebuchten)	Sauen	200
		Gruppenhaltung (Gruppenbuchten)	Sauen	20
12	Gülle	Gruppenhaltung (Freilaufbuchten)	Sauen (Jungsauen)	168
			Zuchtläufer (bis150 kg)	10
		Bucht	Eber	3
13	Gülle	Gruppenhaltung (Freilaufbuchten)	Sauen	163
			Sauen	160
14	Gülle	Gruppenhaltung (Freilaufbuchten)	Zuchtläufer (bis 70 kg)	300
			Zuchtläufer (bis 110 kg)	238
			Zuchtläufer (bis 150 kg)	178
15	Gülle	Gruppenhaltung (Freilaufbuchten)	Ferkel (bis 30 kg)	1424
16	Gülle	Abferkelbuchten	Sauen	272
		Gruppenhaltung (Freilaufbuchten)	Babyferkel (bis15 kg)	160
18A	Gülle	Gruppenhaltung (Freilaufbuchten)	Ferkel (bis 30 kg)	2280
18B	Gülle	Gruppenhaltung (Freilaufbuchten)	Ferkel (bis 30 kg)	1680
19	Gülle	Gruppenhaltung (Freilaufbuchten)	Ferkel (bis 30 kg)	1712
20	Gülle	Gruppenhaltung (Freilaufbuchten)	Ferkel (bis 30 kg)	127
			Mastschweine (bis 110 kg)	770
			Mastschweine (über 110 kg)	110
GESAMT				10.645

3.2.2	Kenndaten der Lagerung von Gülle oder Gärresten:	
	- 2 Gärrestlager (à 4.000 m³):	8.000 m³
	- 1 Vorgrube:	150 m³
	- Gülleunterstellagerung in den Ställen insgesamt:	3.351 m³

Die Kenndaten der nichtgenehmigungsbedürftigen Biogasanlage und der BHK-Module sowie der Wärmeerzeugungsanlagen bleiben unverändert bestehen.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
 - 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
 - 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
 - 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
 - 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
 - 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
 - 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. Luftreinhaltung
 - 2.1 Die geänderten Lüftungsanlagen in den Ställen 10 und 12 sind so auszulegen, dass der für den Sommer berechnete Luftvolumenstrom mit Sicherheit gefördert werden kann, wobei alle Strömungswiderstände zu berücksichtigen sind.

Die Steuerung der jeweiligen Lüftungsanlage muss in der Lage sein, den für den Winter berechneten Luftvolumenstrom bei kontinuierlichem Betrieb der Lüftungsanlage zu fördern.

- 2.2 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der v. g. neuen Lüftungsanlagen hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagenlieferer ein Messprotokoll angefertigt und übergeben wird, in dem der Nachweis über die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände erbracht wird. Dieses Protokoll ist der Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.3) mit der Inbetriebnahme zur Bestätigung vorzulegen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Gülletransporte von und zur Anlage sind nur werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.
- 3.2 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Gesamtanlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	53 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	39 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Anliegerstraße 21 e“ in Rüdigershagen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

- 3.3 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des festgelegten Schallpegel-Immissionsanteiles ist nicht erforderlich.

4. Abfallrecht

- 4.1 Die bei der Umrüstung der Anlage entstehenden Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie dem Thüringer Abfallgesetz (ThAbfG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

5. Brandschutz

- 5.1 Der vorhandene Feuerwehrplan (Stand 08-2009) ist bis zur Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen zu aktualisieren und der zuständigen Unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld in vierfacher Ausfertigung in Papier (wovon 3 Exemplare, vor Nässe und Verschmutzung geschützt, laminiert sein müssen) und in digital als PDF-Dokument zu übergeben.
- 5.2 Der Entwurf des aktualisierten Feuerwehrplans ist auf der Grundlage der DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Eichsfeld abzustimmen.

Gründe

I.

Die Agrar GmbH „Am Dün“ Deuna, betreibt am Standort 37355 Niederorschel OT Rüdigershagen eine Sauenanlage, die mit Datum vom 03.08.1992 gemäß § 67a BImSchG als bestehende Altanlage dem Staatlichen Umweltamt in Sondershausen, als der damals zuständigen Überwachungsbehörde, angezeigt und mit Genehmigungsbescheiden des Thüringer Landesverwaltungsamtes

(TLVwA) 150/93 vom 03.05.1994, 43/96 vom 19.08.1996, 46/03 vom 24.02.2004, 96/05 vom 28.12.2005 sowie 05/14 vom 04.03.2015 wesentlich geändert wurden.

Auf der Grundlage der letzten Genehmigung 05/14 vom 04.03.2015 wird die Tierhaltungsanlage als eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen mit einer Kapazität von 10.996 Tierplätzen betrieben.

Mit Datum vom 16.06.2015 ließ das TLVwA die Anzeige Nr. 26/15/A zum Neubau anstatt der Sanierung des Ferkelstalls 18A bei Beibehaltung der genehmigten Tierplatzzahl in Höhe von 2.280 Ferkelaufzuchtplätzen sowie Beibehaltung der Stallbe- und -entlüftung sowie der Stallbeheizung zu.

Mit Datum vom 12.11.2015 erließ die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 (1) BImSchG für die an der Anlage betriebene und nicht genehmigungsbedürftige Biogasanlage zur Sicherstellung der Gewährleistung der durchschnittlichen hydraulischen Verweilzeit im Fermenter bzw. Gesamtverweildauer im gasdichten und an eine Gasverwertungseinrichtung angeschlossenen System sowie zum Vermischungsverbot von Gülle und Gärresten im Gärrestendlager.

Am 14.01.2016 stellte die Betreiberin einen Antrag auf wesentliche Änderung der o.g. Anlage nach § 16 BImSchG. Gleichzeitig beantragte die Agrar GmbH „Am Dün“ Deuna entsprechend § 16 (2) BImSchG ein formloses Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die Änderung der Tierplatzzahlen aufgrund veränderter Wurfgrößen sowie die Änderung der Haltungsbedingungen und der Stallbelegung aufgrund veränderter Ferkelendgewichte. Des Weiteren sind Änderungen an der Lüftung sowie die Korrektur der Güllelagerung geplant.

Aufgrund von diversen Nachforderungen der Genehmigungsbehörde zur Vervollständigung der Antragsunterlagen lagen diese mit Datum vom 20.05.2016 vollständig vor.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der Antragsunterlagen sowie der Feststellung nach § 3c Satz 1 i. V. m. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F. unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG a.F., dass keine UVP-Pflicht besteht, am 25.05.2016 als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 i. V. m. § 19 BImSchG eröffnet.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

Thüringer Landesverwaltungsamt,

- Referat 350 - Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt
- Referat 420 - Genehmigungen Immissions- /Strahlenschutz und Gentechnik, Sachgebiet Lärmschutz und Störfall
- Referat 450 - Abwasser
- Referat 550 - Gesundheitswesen
- Landratsamt Eichsfeld:
 - untere Abfallbehörde
 - untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde
 - untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
 - untere Immissionsschutzbehörde/Überwachung
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Veterinärbehörde
 - untere Wasserbehörde
- Landwirtschaftsamt Leinefelde-Worbis
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 64, Regionalinspektion Nordthüringen.

Die Standortgemeinde Niederorschel (über Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“) wurde mit Schreiben vom 25.05.2016 aufgefordert, eine Erklärung zum gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 BauGB abzugeben.

Mit Beschluss vom 30.08.2016 wurde das gemeindliche Einvernehmen durch die Gemeinde Niederorschel erteilt.

Im Rahmen der Antragsprüfung durch das fachbehördliche Beteiligungsverfahren mussten die Antragsunterlagen teilweise ergänzt bzw. korrigiert werden.

Mit Datum vom 26.03.2018 wurden die Antragsunterlagen geändert, das ursprünglich beabsichtigte Vorhaben der Änderung der Biogasanlage in Bezug auf die Erhöhung der Inputstoffe wurde dabei als nicht mehr antragsrelevant zurückgenommen.

Auch eine überarbeitete Immissionsprognose des Büros BfIP mit Erstellungsdatum vom 13.12.2017 wurde mit den Änderungsunterlagen vom 26.03.2018 eingereicht.

Das eingereichte Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen mit dem Thema Geruch, Fassung A1705 vom 13.12.2017 (Büro BfIP) wurde durch ein Sachverständigengutachten nach § 13 (1) der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), welches das TLVwA am 09.04.2018 im freihändigen Vergabeverfahren ausgeschrieben hat, überprüft.

Auf der Grundlage des hierzu am 14.05.2018 geschlossenen Werkvertrages mit der IfU GmbH fand eine Überprüfung hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG statt. Das Ergebnis der Sachverständigenprüfung lag der Genehmigungsbehörde mit Datum vom 15.06.2018 abschließend vor.

Im Ergebnis dieser Überprüfung der v. g. Ausbreitungsrechnung Geruch stellte sich heraus, dass aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens nicht möglich war.

Die Antragstellerin wurde daraufhin aufgefordert, weitere Berechnungen zu veranlassen und der Genehmigungsbehörde einzureichen.

In Abstimmung mit der Antragstellerin erteilte die Genehmigungsbehörde dem behördlichen Gutachter einen Folgeauftrag, der die Ermittlung der Gesamtbelastung Geruch zum Inhalt hatte.

Mit Datum vom 18.01.2019 wurde hierzu die Ergänzung zum Vertrag vom 14.05.2018 mit der IfU GmbH als Auftragnehmer der Genehmigungsbehörde vertraglich vereinbart.

Inhalt des Zusatzvertrages war die Berechnung der zu erwartenden Gesamtbelastung (Zusatzbelastung durch die zu ändernde Schweinehaltungsanlage in Rüdigershagen und Vorbelastung durch Rinderanlage in Deuna) der Geruchsimmissionen an den relevanten Immissionsorten in Deuna gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) mit den vom Antragsteller übergebenen Daten der Rinderanlage in Deuna sowie eine kurze abschließende Bewertung.

Die ergänzte Ausbreitungsrechnung zum Prüfgutachten Rüdigershagen.2018.1 lag mit Datum vom 11.03.2019 der Genehmigungsbehörde vor.

Mit Datum vom 17.09.2019 wurde eine Anzeige Nr. 72/19/A und mit Datum vom 18.05.2020 eine Anzeige Nr. 31/20/A durch das TLUBN zugelassen.

Aufgrund der Ergebnisse des abschließenden Prüfgutachtens der IfU GmbH stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass eine Genehmigungsfähigkeit des Änderungsvorhabens nicht gegeben ist und hörte gemäß § 28 ThürVwVfG zu diesem Sachverhalt mit Datum vom 10.02.2020 die Antragstellerin mit Frist zur Äußerung bis 19.03.2020 schriftlich an.

Im Rahmen der Anhörungsfrist bat die Antragstellerin mit Datum vom 19.02.2020 die Genehmigungsbehörde um eine Konkretisierung der beabsichtigten Ablehnungsgründe.

Diese wurden mit Schreiben vom 24.02.2020 durch die Genehmigungsbehörde formuliert.

Die Antragstellerin brachte mit Schreiben vom 03.03.2020 neuerliche Informationen in Verbindung mit der Anhörung vor, welche wiederum durch die Genehmigungsbehörde zu würdigen waren.

Hierbei stellte die Antragstellerin auf den Sachverhalt der „Begründung und Auslegungshinweise zur GIRL“ (in der Fassung vom 29.02.2008) zu Nr. 3.3 ab und zitiert aus dieser: „Auch im Falle einer wesentlichen Änderung bedeutet Irrelevanz, dass der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage (einschließlich der Änderung) unter das Irrelevanzkriterium fällt oder sich der Beitrag der wesentlichen Änderung in der (gerundeten) Kenngröße für die Gesamtbelastung nicht auswirkt...“.

Die Antragstellerin vertrat die Auffassung: Zum Vergleich der Kenngrößen der Gesamtbelastung IG mit dem Immissionswert für das jeweilige Gebiet ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden, was für den vorliegenden Fall die Werte 0,16 bzw. 0,17 ergibt, die sowohl vor als nach der beantragten Änderung gleichbleiben.

Mit Datum vom 17.03.2020 erbat die Antragstellerin Fristverlängerung zur Anhörung um einen Monat.

Mit Datum vom 01.04.2020 stellte die Genehmigungsbehörde die Anwendung der Rundungsregelung gegenüber der Antragstellerin dar.

Im Weiteren wurden die beabsichtigten Versagungsgründe mit der Antragstellerin in diversen Schriftsätzen erörtert.

Durch die Genehmigungsbehörde wurde in diesem Zusammenhang eine weitere Fristverlängerung im Rahmen der Anhörung bis zum 12.06.2020 gewährt.

Mit Datum vom 10.06.2020 zeigte die HSA Rechtsanwälte an, dass sie nunmehr rechtliche Vertretung der Antragstellerin sei. Gleichzeitig wurde eine Fristverlängerung zur Äußerung im Anhörungsverfahren bis 18.06.2020 beantragt.

Mit Schreiben vom 18.06.2020 reichte die HSA Rechtsanwälte im Rahmen der Anhörung nach §28 ThürVwVfG weitere Argumente zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Änderung der Sauenhaltungsanlage ein. Sie bat nunmehr um die Prüfung der Anwendung eines sog. Zwischenwertes.

Begründet wurde dies damit, dass für den Fall einer Vorbelastung durch gewachsene Strukturen in begründeten Einzelfällen auch die Überschreitung des Immissionswertes von 0,15 möglich ist.

Mit Datum vom 05.07.2021 erfolgte letztmalig eine Änderung der Antragsunterlagen. Gegenstand dieser war die neuerliche Tierplatzreduzierung aufgrund veterinärrechtlicher Anforderungen, welche bereits in den vorangegangenen Anzeigeverfahren thematisiert wurden und nunmehr in den Genehmigungstatbestand einfließen sollen.

Außerdem wurden die Adresse und der Geschäftsführer der Antragstellerin geändert, da im laufenden Genehmigungsverfahren eine Gebietsreform stattfand sowie eine Änderung der Organisation nach § 52b BImSchG mitgeteilt wurde.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 i. V. m. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F. wurde mit Datum vom 09.08.2021 auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sowie im Staatsanzeiger Nr. 32/2021 vom 09.08.2021 bekannt gegeben.

Nach erfolgter Prüfung der letzten Änderungen sowie der eingebrachten Argumente der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung erarbeitete die Genehmigungsbehörde den Entwurf des Genehmigungsbescheides 01/16.

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 03.08.2021 gemäß § 28 ThürVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zum Umfang

der Nebenbestimmungen dieses Bescheides, zu äußern. Die daraufhin vom Bevollmächtigten der Antragstellerin (Dr. Hentschke, HSA Rechtsanwälte) mit Schreiben vom 20.10.2021 getroffenen Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

IED-Anlage

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Es handelt sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU (IED-Anlage).

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen“ (Stand: 2003, mit Durchführungsbeschluss Stand: 15.02.2017).

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die in der Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 7.8.1 genannt ist.

Das Verfahren wurde vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet. Entsprechend § 74 Abs. 1 UVPG sind für diesen Fall die Regelungen des UVPG der damaligen Fassung anzuwenden.

Anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 i. V. m. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a. F. unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG a. F. wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Einordnung in die Verfahrensart

Auf Antrag des Betreibers wurde in Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Den Antragsunterlagen wurde eine Berechnung der Emissionen bei gegenwärtiger und zukünftiger Belegung für Geruch beigelegt, diese weist unwesentliche Änderungen bei der Geruchsemission nach.

Es wurde nachgewiesen, dass sich die zu erwartenden Emissionen für Ammoniak, Stickstoff- und Staub leicht verringern.

Es bestehen keine Anhaltspunkte zur Erforderlichkeit einer vertieften Bioaerosolprüfung.
An ausgewiesenen empfindlichen Pflanzen- und Ökosystemen bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Ammoniak- und Stickstoffeinträge.
Durch das Vorhaben werden sich die Lärmemissionen der Anlage nicht maßgeblich ändern.

Schädliche Umweltauswirkungen hinsichtlich der hervorgerufenen Immissionen sind damit auszuschließen. Daher wurde dem Antrag des Betreibers gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG, von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen, stattgegeben und das Verfahren wurde wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben befindet sich nach § 35 BauGB im Außenbereich der Gemeinde Niederorschel, OT Rüdigershagen.

Es ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde mit Beschlussnummer 175-2016 am 30.08.2016 erteilt. Das Einvernehmen ist hergestellt und muss nicht ersetzt werden, auch wenn der Beschluss erst nach Ablauf der 2 Monatsfrist gefasst wurde.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung und Würdigung der im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Argumente

Im Rahmen der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Ausbreitungsrechnung (Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen, Thema Gerüche, erstellt von Büro für Immissionsprognosen-Dipl.-Met. André Zorn vom 13.12.2017) wurde festgestellt, dass mit dem beantragten Änderungsvorhaben eine unerhebliche Erhöhung der Geruchstundenhäufigkeit an den relevanten Immissionsorten verbunden sei.

Durch die Genehmigungsbehörde wurde zur Prüfung der Plausibilität des vorgelegten Gutachtens ein Sachverständigengutachten nach § 13 BImSchG in Auftrag gegeben.

Im Rahmen dieses Behördengutachtens (erstellt vom Büro IfU GmbH, mit Datum vom 15. Juni 2018) sowie eines erweiterten Behördengutachtens erstellt vom Büro IfU, mit Datum vom 11.03.2019), mit dem Auftrag: "Berechnung der zu erwartenden Gesamtbelastung (Zusatzbelastung durch zu ändernde Schweinehaltungsanlage in Rüdigershagen und Vorbelastung durch Rinderanlage in Deuna) der Geruchsimmissionen an den relevanten Immissionsorten in Deuna gemäß TA Luft und Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) mit den von der Antragstellerin übergebenen Daten der Rinderanlage in Deuna" wurde geprüft, inwieweit das geplante Vorhaben die Vorgaben der GIRL als Genehmigungsvoraussetzung einhält.

Dabei ergaben sich Unstimmigkeiten in Bezug auf das mit dem Antrag eingereichte Gutachten gegenüber den Feststellungen des Behördengutachtens.

Unter anderem wurde festgestellt, dass im Ausgangsgutachten die Vorbelastung, verursacht durch die Rinderanlage in Deuna mit zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig ergaben sich daraus neue Beurteilungspunkte in Deuna.

Das Ausgangsgutachten vom 13.12.2017 sowie das Prüfgutachten der IfU GmbH kommen zu dem Schluss, dass an den zu untersuchenden Monitorpunkten M 01-M 08 in der Ortslage Rüdigershagen die Geruchsimmissionswerte eingehalten werden.

Jedoch wird im verifizierten Gutachten durch die IfU GmbH festgestellt, dass bei der Beurteilung der Geruchsimmissionen auf Beurteilungsflächen in Deuna Grenzwertüberschreitungen festzustellen sind.

Im Einzelnen wurde festgestellt, dass unter Zugrundelegung eines Immissionswertes von 0,15 auf 2 Beurteilungsflächen in Deuna im beantragten Anlagenzustand der Wert überschritten wird. Im Ergebnis wurden Immissionswerte von 0,16 und 0,17 errechnet.

An den übrigen Beurteilungsflächen wird der Wert von 0,15 eingehalten.

Die Differenz der belästigungsrelevanten Kenngröße (und die relative Wahrnehmungshäufigkeit) zwischen dem bestehenden und dem beantragten Zustand beträgt auf diesen beiden Beurteilungsflächen 0,005 und 0,006.

Aufgrund der Überschreitung der Geruchsimmissionswerte auf Beurteilungsflächen in Deuna war die Genehmigungsfähigkeit unter Anwendung der GILR zu prüfen.

Herbei wurden die Prüfschritte zur Beurteilung der Irrelevanz und der Anwendung eines Zwischenwertes vorgenommen.

Prüfung der irrelevanten Zusatzbelastung/Prüfung der „kleinen Irrelevanz“:

„Entsprechend Nr. 3.3 der GILR ist eine Zusatzbelastung irrelevant, wenn der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag den Wert 0,02 auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, überschreitet.“

(Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GILR) Zusammenstellung des länderübergreifenden GILR-Expertengremiums, Stand 08/2017)

Alternativ hierzu kann bei einer Anlagenerweiterung eine sogenannte „kleine Irrelevanz“ akzeptiert werden. In diesem Fall darf der zu erwartende Immissionsbeitrag des hinzukommenden Anlagenteils den Wert 0,004 auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, überschreiten. Die Methode, die „kleine Irrelevanz“ zu prüfen, ist in Niedersachsen entstanden. Die „kleine Irrelevanz“ kann auf Immissionsorte im Innen- und Außenbereich angewendet werden.

Die Irrelevanzkriterien an den in Rede stehenden Beurteilungsflächen sind bereits überschritten und können nicht bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Änderungsvorhabens zugrunde gelegt werden.

Unbenommen hiervon ergibt sich auf den betreffenden Beurteilungsflächen jedoch keine Änderung der gerundeten Kenngrößen gegenüber dem genehmigten Zustand.

Bereits im genehmigten Anlagenzustand werden an den betreffenden Beurteilungsflächen Belastungen von 0,16 und 0,17 ausgewiesen.

Es ist jedoch nicht von einer irrelevanten Änderung auszugehen.

Prüfung der Anwendung der Rundungsregel:

Die Antragstellerin argumentiert, dass aufgrund der anzuwendenden Rundungsregel aus ihrer Sicht mit dem Änderungsvorhaben keine Verschlechterung an den betroffenen Immissionsorten zu erwarten sei. „Auch im Falle einer wesentlichen Änderung bedeutet Irrelevanz, dass der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage (einschließlich der Änderung) unter das Irrelevanzkriterium fällt oder sich der Beitrag der wesentlichen Änderung in der (gerundeten) Kenngröße für die Gesamtbelastung nicht auswirkt...“.

Die Antragstellerin vertrat die Auffassung: Zum Vergleich der Kenngrößen der Gesamtbelastung IG mit dem Immissionswert für das jeweilige Gebiet ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden, was für den vorliegenden Fall die Werte 0,16 bzw. 0,17 ergibt, die sowohl vor als nach der beantragten Änderung gleichbleiben.

Das Änderungsvorhaben führt zu einer geringfügigen Änderung der Geruchswahrnehmungshäufigkeit in der Ortslage Deuna von +0,2 bis +0,6% der Jahresstunden (0,002 bis 0,006).

Die angeführte Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma (z.B. 0,17 vorher und nachher) bildet das Ergebnis nach Abschluss der Prüfung ab, d.h. den Wert, welcher als Immissionswert angesetzt wird, nachdem die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geprüft wurde. Dies darf aber nicht verwechselt werden mit einer Voraussetzung zur Genehmigungsfähigkeit.

Die Genehmigungsvoraussetzung ist somit weiterhin nicht erfüllt, da das Kriterien der Anwendung der kleinen Irrelevanz weiterhin nicht gegeben ist.

Prüfung der Anwendung eines Zwischenwertes:

Die Richtwerte der GIRL sind nicht starr konzipiert, sondern lassen Abweichungen im Einzelfall zu.

Allgemein gibt die GIRL vor, sonstige, also nicht explizit genannte Gebietstypen, den genannten zuzuordnen. In der Begründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL für Nr. 3.1 „Zuordnung der Immissionswerte“ wird unter anderem darauf hingewiesen, dass im Außenbereich ein Wert bis zu 25 % Geruchsstundenhäufigkeit (von Tierhaltungen) heranzuziehen ist. Diese grundsätzliche Auffassung wird auch von der Rechtsprechung gestützt (weiteres im Folgenden).

Der Gebietscharakter der relevanten Immissionsorte im Beurteilungsgebiet wird als dörflich und oder dörflich/gewerblich beschrieben. Für dieses Gebiet wird ein Immissionswert von 15% der Jahresstundenhäufigkeit (0,15) angenommen.

Tierhaltungsanlagen im Außenbereich werden mit einem Immissionswert von 20-25% (0,20-0,25) der Jahresstundenhäufigkeit eingestuft.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um emittierende Tierhaltungsanlage(n) (antragsgegenständlich ist die Änderung der Anlage zum Halten von Sauen). Im Einwirkungsbereich befindet sich eine Rinderanlage, welche als zusatzbelastende Tierhaltungsanlage berücksichtigt wurde, im Außenbereich, welche aufgrund der historischen Struktur (Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR) bereits über Jahrzehnte bestehen.

Die Begründung der Auslegungshinweise GIRL sieht in solchen Fällen folgende Möglichkeit vor: „Aufgrund der historischen Entwicklung kann die Situation in den neuen Bundesländern besondere Anforderungen an die Berücksichtigung der Ortsüblichkeit stellen. So mussten in der DDR die ehemals prägenden Hofstellen innerhalb vieler Dörfer infolge der Kollektivierung der Landwirtschaft aufgegeben werden. Sie wurden durch große Einheiten ersetzt, die überwiegend in Ortsnähe, planungsrechtlich im Außenbereich, errichtet und dort seit Jahrzehnten betrieben werden. Dies führte dazu, dass im Innenbereich der betroffenen Dörfer nur noch vereinzelt landwirtschaftliche Nutzungen vorzufinden sind, der jeweilige Siedlungsbereich jedoch durch die unmittelbare Nachbarschaft der Tierhaltungsanlagen geprägt wird.

„Für die im Einwirkungsbereich solcher Tierhaltungsanlagen gelegenen Grundstücksnutzungen kann deshalb die Zuordnung des Immissionswertes für Dorfgebiete gerechtfertigt sein. In begründeten Einzelfällen kann sogar noch über diesen Wert hinausgegangen werden.“ (*Begründung Auslegungshinweise zur GIRL*)

„Beim Übergang vom Außenbereich zum Wohngebiet sind Immissionswerte von z. B. 12 bis 15 % und beim Übergang vom Außenbereich zum Dorfgebiet Immissionswerte bis zu 20 % denkbar. Der Übergangsbereich sollte aber räumlich begrenzt werden.“ (*Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL), Zusammenstellung des länderübergreifenden GIRL-Expertengremiums, Stand 08/17*).

Für die Wohnbebauung in Deuna kann für landwirtschaftliche Gerüche ein Immissionswert von

15% der jährlichen Geruchsstundenhäufigkeit angenommen werden, weil es sich um ein Siedlungsgebiet mit dörflicher Prägung handelt. Bei Dorfgebieten (§5 BauNVO) handelt es sich um ein Nebeneinander von Wohn-, gewerblicher und landwirtschaftlicher Nutzung. Dieser Gebietsstatus kann im vorliegenden Fall angenommen werden.

Der Immissionswert von 15% wird bis auf 2 an allen Beurteilungsflächen in Deuna eingehalten. Wie in der Ausbreitungsberechnung Geruch zur Ermittlung der Gesamtbelastung des Büros IfU GmbH vom 11.03.2019 (bei nochmaliger Betrachtung des Geruchsemissionsverhaltens unter Berücksichtigung der vorhandenen Rinderanlage in Deuna) festgestellt wurde, ist die Vorbelastung jedoch seit jeher mit 16-17% der jährlichen Geruchsstundenhäufigkeit vorhanden.

Das Vorhaben führt zu einer geringfügigen Änderung der Geruchsstundenhäufigkeit in der Ortsrandlage Deuna. Die Höhe der Änderung liegt bei einer Größenordnung von +0,2 bis +0,6%.

Dies muss bei der Beurteilung des Änderungsvorhabens berücksichtigt werden.

Die in Rede stehenden Beurteilungsflächen befinden sich an der südwestlichen Ortsrandlage von Deuna im Übergang zur freien Landschaft und zum Außenbereich, wo bereits in den 1960 – er Jahren im Rahmen der Kollektivierung eine damals genossenschaftlich betriebene Rinderanlage errichtet wurde. („1976 schließen sich die LPG "Karl Marx" Gerterode und die LPG "Goldene Ähre" Deuna zur LPG "Karl Marx" Deuna zusammen. Die Arbeit wird folgendermaßen aufgeteilt: Rüdigershagen: Schweineproduktion, Deuna & Gerterode: Rinder- und Milchproduktion,“ (Quelle: <http://gerterode.dirk-neufing.de/joomla/index.php/geschichtliche-informationen/von-den-bauern-zur-lpg>).

Es handelt sich hierbei um einen Übergang vom Außenbereich zum Dorfgebiet, sodass ein Immissionswert von 15-20 % der Jahresstundenhäufigkeit zugrunde gelegt werden kann.

Somit kann der beantragten Zwischenwertbildung von 18 % wegen der örtlichen Gegebenheiten stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, verursacht durch die bestehende Rinderanlage in Deuna und der geringen Zusatzbelastung, welche durch das geplante Änderungsvorhaben an der bestehenden Sauenhaltungsanlage in Rüdigershagen zu erwarten ist, kann zusammenfassend festgestellt werden, dass es aus den vorgenannten Gründen bei einer Zulassung eines Zwischenwertes von 18% der Jahresstundenhäufigkeit Geruch an den relevant belasteten Beurteilungsflächen (2/2 und 1/2) zu keiner relevanten Änderung der Geruchsstundenhäufigkeit kommt.

Im Nachgang zu der vorgenannten Würdigung stellte die Antragstellerin in diesem laufenden Verfahren erneut den Antrag auf Reduzierung der Tierplätze auf nunmehr 10.645 Tierplätze.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch diese Verringerung der Tierplatzkapazität die Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen nochmals reduzieren.

Die v. g. Beurteilung zur Bewertung der Geruchsimmissionen bleibt bestehen, da durch die geringfügige Reduzierung des Tierbestandes nicht von einer so wesentlichen Geruchsminderung auszugehen ist, die den festgelegten Zwischenwert von 18% Geruchsstundenhäufigkeit als Immissionswert an den Beurteilungspunkten in Deuna in Frage stellen könnten.

Quellen:

Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) „Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008“, erarbeitet durch die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

Zweifelsfragenkatalog zur GIRL „Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL), Stand 02/2014“: Fassungen des länderübergreifenden GIRL-Expertengremiums und des MKULNV NRW

Begründung und Auslegungshinweise zur GIRL (in der Fassung vom 24. Oktober 2008)

Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) Zusammenstellung des länderübergreifenden GIRL-Expertengremiums, Stand 08/2017

Anwendbarkeit des Thüringer Filtererlasses:

Der Thüringer Filtererlass trat mit Datum vom 24.06.2016 in Kraft.

Der Antrag auf wesentliche Änderung der Sauenhaltungsanlage in Rüdigershagen wurde mit Datum vom 14.01.2016 gestellt, das Verfahren wurde mit Datum vom 25.05.2016 eröffnet, die Unterlagen waren zu diesem Zeitpunkt vollständig.

Somit war der Filtererlass aufgrund der noch nicht vorhandenen Rechtskraft zur Überprüfung der Einhaltung des Stands der Technik bei der Verfahrenseröffnung nicht zu berücksichtigen.

Trotzdem fand eine Prüfung anhand der vorgegebenen Kriterien gemäß Punkt 5.3 des Thüringer Filtererlasses statt, da für bestehende Schweinehaltungsanlagen innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Erlasses zu prüfen war, ob zulässige Geruchsimmissionswerte sowie die Vorgaben der TA Luft zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden und Schäden an empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen durch die Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden können. Der Filtererlass bildet den aktuellen Stand der Technik ab und ist auch im laufenden Verfahren die Anwendbarkeit des selbigen zu prüfen.

Im Rahmen der Prüfung stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass der Filtererlass aufgrund der baulichen Voraussetzungen in der Anlage sowie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit keine Anwendung findet.

Zusammenfassung/ Bewertung:

Aufgrund der Anwendbarkeit eines Zwischenwertes nach GIRL und im Ergebnis der Prüfung nach Thüringer Filtererlass kann zusammenfassend festgestellt werden, dass eine Genehmigungsfähigkeit nach § 16 BImSchG gegeben ist.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für den vorliegend gestellten Änderungsantrag eine Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlagen erfolgt. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 05/14 vom 04.03.2015 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheides).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Eichsfeld. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Eichsfeld Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Die Nebenbestimmungen 2.1 und 2.2 dienen der Sicherung der Luftversorgung der Tiere in den Ställen entsprechend der DIN 18910-2017 und spiegeln den Stand der Technik wieder.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen 3.1 bis 3.3 ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Auflage 3.1 erfolgt antragsgemäß.

Der in Nebenbestimmung 3.2 festgelegte Schallpegel-Immissionsanteil ergibt sich insbesondere aus der den Antragsunterlagen beigefügten Prognose unter Berücksichtigung der Nr. 2.5, 3.1, 3.2.1 sowie 3.3 TA Lärm. Die Festlegung des Schallpegel-Immissionsanteils erfolgt antragsgemäß.

Ziffer III.5. (Brandschutz):

Die Norm DIN VDE 14095 "Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen" gibt Auskunft über die Anforderungen an Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen und dient der Vereinheitlichung der von der Feuerwehr benötigten Pläne für bestimmte technische und bauliche Anlagen. Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung der Gefahrenabwehr im Brandfall.

Entsprechend der DIN 14095 ist der Feuerwehrplan immer anzupassen, wenn sich Änderungen an oder in baulichen Anlagen ergeben, die feuerwehrtaktisch von Belang sind.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie

der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 45.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.1 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 3% dieses Betrags, mindestens jedoch 500,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Im vorliegenden Fall beträgt dieser errechnete Betrag 1.350,00 Euro und ist als Gebühr für die Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Zusätzlich waren die für die Bekanntgabe des Ergebnisses für die UVP-Vorprüfung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 32/2021 vom 09.08.2021 anfallenden Kosten in Höhe von 400,98 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Auslagen für die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 13 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) zur Überprüfung der Ausbreitungsrechnung sind in Höhe 1.761,20 Euro brutto angefallen. Aufgrund einer Fortschreibung des Sachverständigengutachtens fielen zusätzliche Kosten in Höhe von 1.071,00 Euro brutto an. Insgesamt beläuft sich die Summe der Auslagen für die Erstellung des Sachverständigengutachtens auf eine Summe von 2.832,20 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Ulrike Krauß-Seeber
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1

Verzeichnis der Anzeigeunterlagen

	Deckblatt und Inhaltsübersicht	(2 Blatt)
1.	Antragstellung	Formblatt 1.1 und 1.2 (1 Blatt)
	Ergänzung zum Formblatt 1.2	(1 Blatt)
	Antragsgegenstand	(2 Blatt)
	Ergänzung der Antragsunterlagen 21.06.2021:	(5 Blatt)
	Anzeigebescheid 72/19/A vom 17.09.2019 mit Anzeigeunterlagen	(47 Blatt)
	Anzeigebescheid 31/20/A vom 18.05.2020 mit Anzeigeunterlagen	(22 Blatt)
2.	Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
2.1.1	Standortbeschreibung	(1 Blatt)
2.1.2	Anlagenbeschreibung	
2.1.3	Abfall	
2.1.4	Einsatz und Umgang mit gefährlichen Stoffen	(14 Blatt)
2.1.5	Umgang mit wassergefährlichen Stoffen	
2.1.6	Energieeffizienz/ Wärmenutzung	
2.1.7	Emissionen von Luftschadstoffen und Geruch	
2.1.8	Lärm	(3 Blatt)
2.1.9	Naturschutz	
2.1.10	Ersatz des Motors des BHKW-Moduls der Biogasanlage	(1 Blatt)
2.1.11	Ausgangszustandsbericht	(9 Blatt)
	<u>Anlage 1</u>	
	Ermittlung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger	(3 Blatt)
	<u>Anlage 2</u>	
	ohne	
	<u>Anlage 3</u>	
	Gülleleitungsplan	(1 Blatt)
	Zeichnung Zwischenpumpwerk	(1 Blatt)
	Leitungsplan DA ges.28	(1 Blatt)
	<u>Anlage 4</u>	
	Lageplan	
	Stallgrundrisspläne Ställe 8-16, 18A, 18B, 19, 20	(12 Blatt)
	<u>Anlage 5</u>	
	Gegenüberstellung Stallbelegung Ist-Zustand/ Plan-Zustand (Ferkel bis 30 kg)	(1 Blatt)
	<u>Anlage 6</u>	
	Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen	(15 Blatt)
	Anhang zum Gutachten A 1705 Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten	(14 Blatt)

<u>Anlage 7</u>			
Übersicht der Leistung der eingesetzten Ventilatoren			
			(1 Blatt)
<u>Anlage 8</u>			
Teillageplan, Einordnung Abfüllplatz	Maßstab 1 : 500		(1 Blatt)
Grundriss Abfüllplatz	Maßstab 1 : 50		(1 Blatt)
Schnitt A-A, B-B, Abfüllplatz	Maßstab 1 : 50		(1 Blatt)
<u>Anlage 9</u>			
Schreiben der Schmack Biogas GmbH zum Gasverbrauch BHKW vom 04.02.2016			
			(2 Blatt)
E-Mail der Bosch KWK Systeme GmbH zu den Verbrauchswerten vom 09.02.2016			
			(1 Blatt)
<u>Anlage 10</u>			
Leistung der Ventilatoren vor der Änderung			
			(1 Blatt)
Leistung der Ventilatoren nach der Änderung			
			(1 Blatt)
<u>Anlage 11</u>			
Leistungsbeschreibung BHKW-Modul			
			(3 Blatt)
2.2 Immissionsschutz			
Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1		(5 Blatt)
Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2		(2 Blatt)
Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2 a		(1 Blatt)
Stoffdaten chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3		(2 Blatt)
Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4		(5 Blatt)
Sicherheitsdatenblätter Desinfektionsmittel/ Reinigungsmittel			
- MS Megades			(5 Blatt)
- MS Oxy-DES			(8 Blatt)
- Di-oclean liquid A			(6 Blatt)
- TOPFOAM LC ALK			(4 Blatt)
- Formaldehyd 24% (Meldung eines Biozid-Produktes)			(1 Blatt)
- Formaldehyd 24%			(5 Blatt)
- Wofasteril® E 400			(6 Blatt)
- NEOPREDIAN 135-1			(5 Blatt)
- DeLaval PeraDis			(5 Blatt)
- Purin Spezial			(4 Blatt)
- HANDSTAND LOTION SOAP			(4 Blatt)
- HANDSTAND INSTAND HAND SANITZER			(3 Blatt)
Sicherheitsdatenblätter Tierwaschmittel			
- VENNO OXYGEN Komponente 1			(5 Blatt)
- VENNO OXYGEN Komponente 2			(4 Blatt)
Sicherheitsdatenblätter Schädlingsbekämpfungsmittel			
- PestMaster Köder-Pads ultra			(4 Blatt)
- alparatan-BF-Rodentblock-forte			(3 Blatt)

	- microsol-bio-autofog		(4 Blatt)
	- Stallfliegenmittel Alba		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblätter Wasserenthärtung		
	- FC® 9		(9 Blatt)
	- WBcon 0789		(4 Blatt)
	- WBcon 1790		(4 Blatt)
	Sicherheitsblätter Sonstige		
	- Dieselkraftstoff		(9 Blatt)
	- Sojaöl		(5 Blatt)
	- KADELUBE SG SAE 40		(3 Blatt)
	- AVIATICON EB 150		(5 Blatt)
	- AVIATICON FINKOL PA 220		(4 Blatt)
	Emissionen (Emissionsverursachende		
	Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(2 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(2 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(2 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz und Wärmenutzung		(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Übersichtslageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Topographische Karte	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Topographische Karte	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang		
	mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit		
	wassergefährdenden Stoffen für Güllestau-		
	kanäle unter den Ställen	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
3.1	Baugenehmigung des Landratsamtes		
	Eichsfeld vom 17.07.2015		(6 Blatt)
3.2	Beschreibung und Bewertung des Vorhabens		
	für die Vorprüfung des Einzelfalls		(18 Blatt)
	<u>Anlage 1</u>		
	Übersichtslageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	<u>Anlage 2</u>		

Gegenüberstellung Stallbelegung Ist-Zustand/ Plan-Zustand		(1 Blatt)
<u>Anlage 3</u>		
Geoproxy Kartenauszug	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
Topographische Karte	ohne Maßstab	(1 Blatt)
<u>Anlage 4</u>		
Karte mit Einzeichnung Naturdenkmal		(1 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Eichsfeld
 - Umweltamt als untere Immissionsschutzbehörde,
 - Rechts- und Ordnungsamt als Brand- und Katastrophenschutzbehörde
 - Veterinäramt
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverord-

nungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.

9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser (bei IED-Anlagen).
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt ... anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Eichsfeld als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage

beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Eichsfeld nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Eichsfeld mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Eichsfeld abzustimmen.

18. Lärmschutz:
Die zuständige Überwachungsbehörde (LRA EIC) hat die Möglichkeit gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.
19. Veterinärrecht:
Für den Betrieb der Anlage sind die rechtlichen Vorgaben des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung einzuhalten.

Verteiler :

Original: Agrar GmbH „Am Dün“ Deuna
Geschäftsführung
Zum Hinterdorf 1a
37355 Niederorschel OT Deuna

Kopie an: Landratsamt Landkreis Eichsfeld
Untere Immissionsschutzbehörde
Leinegasse 11
37308 Heilbad Heiligenstadt

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung,

je eine Kopie per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Adressat	E-Mail Adresse
Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Eichsfeldkreis	umweltamt@kreis-eic.de
Untere Veterinär- und Lebensmittelbehörde Landratsamt Eichsfeldkreis	veterinaeramt@kreis-eic.de
Untere Bauaufsichtsbehörde Landratsamt Eichsfeldkreis	bauaufsichtsamt@kreis-eic.de
Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde Landratsamt Eichsfeldkreis	feuerwehrzentrum@kreis-eic.de
Untere Wasserbehörde	umweltamt@kreis-eic.de
Untere Abfallbehörde	umweltamt@kreis-eic.de
Referat 51 TLUBN	doreen.beutel@tlubn.thueringen.de

